

Planzeichenerläuterung

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bereiche, die dem Baudenkmalschutz unterliegen

Bereiche, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen



Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen

Die Darstellung der nachrichtlichen Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen auf Grundlage des Amtlichen Stadtplans hat zur Folge, dass aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Rückschlüsse auf den exakten Grenzverlauf und damit eine konkrete Betroffenheit gezogen werden können. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Satzungen, Rechtsverordnungen oder Genehmigungsunterlagen heranzuziehen.

Denkmalschutz

In der Regel werden Baudenkmäler mit einer Fläche von über 2 ha nachrichtlich übernommen. Der Beip. Denkmalschutz erhält zusätzlich die nachrichtlichen Übernahmen von Bodendenkmälern mit einer Flächengröße von über 1 ha. Auskünfte zur Denkmalliste werden bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg erteilt.

Beipläne

Zum Flächennutzungsplan gehören folgende Beipläne:

- 1- Wasser und Abwasser
- 2- Elektrizität
- 3- Fernwärme und Gasversorgung
- 4- Ferntransportleitungen
- 5- Bodenschutzgebiete
- 6- Denkmalschutz
- 7- Hochwasserschutz
- 8- Verbandsgrünflächen

Die Neuaufstellung des FNP erfolgt auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der zuletzt gültigen Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3716).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666).

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg 2021
© Stadt Duisburg Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster



Der Flächennutzungsplan besteht aus diesem Blatt, den Beiplänen 1 - 8 und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Duisburg am 11.06.2007 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte vom 03.04.2017 bis 31.05.2017.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 12.06.2023 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer von neun Wochen in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 26.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 10.06.2024 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf des Flächennutzungsplans in der geänderten Fassung und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung wurden gemäß § 3 (2) i. V.m. § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 29.07.2024 veröffentlicht sowie ergänzend zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.

Duisburg, den 19.03.2025 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) gez. Trappmann
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 über die Anregungen entschieden und den Flächennutzungsplan beschlossen.

Duisburg, den 09.04.2025 Oberbürgermeister

(Siegel) gez. Link
LINK (Oberbürgermeister)

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01.01-02DU-FNPneu-2016 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 25.08.2025 Die Bezirksregierung
Im Auftrag

(Siegel) gez. Schümann

Der Rat der Stadt hat am _____ durch Beiratsbeschluss den mit der Genehmigungsverfügung vorhandenen Auflagen zugestimmt.

Duisburg, den _____ Oberbürgermeister

(Siegel) _____
LINK (Oberbürgermeister)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2025 Az.: 35.02.01.01-02DU-FNPneu-2016 ist am 31.10.2025 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden. Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Siegel) _____
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)